

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2016/468

**Beschlussvorlage****Bildung des Jugendhilfeausschusses**

Kreistag

07.11.2016

**TOP****Beschlussvorschlag:****A) Dem Jugendhilfeausschuss gehören .... stimmberechtigte Mitglieder an.****B) Folgende stimmberechtigte Personen werden in den Jugendhilfeausschuss gewählt:**

Stimmberechtigte Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen oder Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

|    | <b>Mitglieder</b> | <b>Vertreter</b> | <b>Vorschlagsrecht</b> |
|----|-------------------|------------------|------------------------|
| 1. |                   |                  |                        |
| 2. |                   |                  |                        |
| 3. |                   |                  |                        |
| 4. |                   |                  |                        |
| 5. |                   |                  |                        |
| 6. |                   |                  |                        |

|    |  |  |  |
|----|--|--|--|
| 7. |  |  |  |
| 8. |  |  |  |
| 9. |  |  |  |

Stimmberechtigte Mitglieder, der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger

|    |  |  |
|----|--|--|
| 1. |  |  |
| 2. |  |  |
| 3. |  |  |
| 4. |  |  |
| 5. |  |  |
| 6. |  |  |

**C) Weitere Mitglieder mit beratender Stimme kraft Gesetzes:**

|     |                                          |                  |
|-----|------------------------------------------|------------------|
| 1.  | Leitung des Jugendamtes                  | AmtsinhaberInnen |
| 2.  | KreisjugendpflegerIn                     | AmtsinhaberIn    |
| 3.a | Vertreterin der ev. Kirche               | Bianka Behrens   |
| 3.b | Vertreterin der kath. Kirche             |                  |
| 4.  | Lehrerin - von der Schulbehörde benannt: |                  |

|    |                                                                                      |                   |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 5. | Elternvertretung oder Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte                       |                   |
| 6. | eine kommunale Frauenbeauftragte oder in der Mädchenarbeit erfahrene Frau            | Daniela Galuschka |
| 7. | Vertreter(in) der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher                   | Sandra Fandrich   |
|    | <b>und gemäß Satzung des Jugendamtes:</b>                                            |                   |
| 8. | in der Jugendhilfe erfahrene/r Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/in | Martina Sievers,  |
| 9. | Familien-, Vormunds- oder Jugendrichter(in)                                          | Walter Graf Grote |

## **Sachverhalt:**

### **A) Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder**

Gem. § 3 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) legt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Hierüber muss eine Entscheidung herbeigeführt werden.

### **B) Benennung und Feststellung sowie Wahl der stimmberechtigten Mitglieder**

Gem. § 70 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen: Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreistagsmitglieder) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen: Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. (Wahl)

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs.1 und § 2 Nds. AG SGB VIII ist vorgesehen, dass die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder, einschl. ihrer Vertreter, nach Nr. 1 entsprechend § 71 Abs. 2 NKomVG verteilt und nach § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festgestellt wird.

Zu Nr. 1 sind in der 15er Variante des JHA 9 Mitglieder, bei der 10er Variante 6 Mitglieder festzustellen.

Die stimmberechtigten Mitglieder zu Nr. 2 sind zu wählen.

Dabei soll von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitglieder die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

Zu Nr. 2 sind in bei der 15er Variante 6 Mitglieder, bei der 10er 4 Mitglieder zu wählen.

§ 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII bestimmen weiter, dass die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden sowie der beratenden Mitglieder Frauen sein sollen.

Gem. § 3 Abs.3 Nds. AG SGB VIII müssen stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers sind, ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter(innen) haben die im Bereich des Landkreises wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände **nachfolgende Vorschläge unterbreitet (da noch nicht alle Meldungen vorliegen, werden weitere Vorschläge ggfs. als Tischvorlage nachgereicht):**

### **I. Stimmberechtigte Mitglieder:**

- Frank Skirde, Sozialpädagoge (\*1971), 29490 Neu Darchau, Elbuferstr. 214 (Vorschlag von KAG Wohlfahrt = Kreisarbeitsgemeinschaft freier Wohlfahrtsverbände des Landkreises Lüchow-Dannenberg)
- Kai Christiansen, Sozialpädagoge (\*1964), 29451 Dannenberg, Breese/M. 52 (Vorschlag der KAG Wohlfahrt)
- Martina Sievers, Dipl.-Sozialpädagogin (\*1959), 29456 Hitzacker, Harlinger Str. 119 (Vorschlag des Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen VSE e.V.)

- Michael Ketzenberg, Diakon (\*1970), 29479 Breselenz, Riemannstr. 2 (Vorschlag des KAG Wohlfahrt und des Kreisjugendringes Lüchow-Dannenberg e.V.)
- Anne-Rose Jahrens (\*1952), Erzieherin, Im Winkel 3, 29488 Lübbow (Vorschlag des Kreisjugendringes Lüchow-Dannenberg e.V.)
- Eva Flügge, Geschäftsführerin Kreisjugendring, Tarmitz (Vorschlag des Kreisjugendringes Lüchow-Dannenberg)

## **II. als Stellvertreter(innen):**

- Matthias Hanelt, Geschäftsführer. DRK (\*1957), 29451 Dannenberg, Bahnhofstr. 15a (Vorschlag von KAG Wohlfahrt, der Paritätischen und der AWO KV Lüneburg/Lüchow-Dannenberg)
- Birgit Thiemann, Diakonin in kirchl. Jugendarbeit (\*1961) 29439 Lüchow, Plater Blick 4 (Vorschlag des Diakonischen Werkes im ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)
- Andrea Raddatz, Bankkauffrau (\*1980) 29459 Clenze, Westpreußenstr. 12 (Vorschlag von Kreisjugendring Lüchow-Dannenberg)
- Andreas Tuttas, Diakon Evangelische Jugend Region West, Quickborn (Vorschlag von Kreisjugendring Lüchow-Dannenberg)

## **C) Wahl der beratenden Mitglieder**

Gem. § 4 Nds. AG SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes
2. die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger
3. je eine Vertreterin/ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind
4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird.
5. eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter oder eine Erzieherin/ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
7. eine Vertreterin/ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

und gemäß der Satzung des Jugendamtes:

8. ein/e in der Jugendhilfe erfahrene/r Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/in
9. ein/e Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in
10. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ringes politischer Jugend (derzeit nicht aktiv / kein Vorschlag)

Zusätzliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII: Diese Bestimmung besagt, dass Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

## **Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder:**

- zu 1 die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes (Vorschlag der Verwaltung: AmtsinhaberInnen)
- zu 2 die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger (Vorschlag der Verwaltung: AmtsinhaberIn)
- zu 3 a) als Vertreterin/ Vertreter der evangelischen Kirche:
- Bianka Behrens, (Vorschlag KAG Wohlfahrt und Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)
- b) als Vertreterin/ Vertreter der katholischen Kirche:

zu 4 eine Lehrkraft:

•

zu 5 eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter oder eine Erzieherin/ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte:

- Cindy Harwardt, Kita-Leitung Elbtal Schnecken Dannenberg, Erzieherin und Sozialpädagogin (\*1977), Pisselberg Nr 6, 29451 Dannenberg (Elbe) (Vorschlag Heipädagogische Betreuungen gGmbH Elbtal Schnecken)
- Sabine Zipoll, Erzieherin, Ev. Kita Wustrow (Vorschlag der KAG Wohlfahrt)

zu 6 eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau:

- Daniela Galuschka, Erzieherin (\*1971), 29496 Waddewitz, Groß Gaddau 8 (Vorschlag der KAG Wohlfahrt)

zu 7 eine Vertreterin/ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher:

- Sandra Fandrich, Sozialpädagogin (Vorschlag der KAG Wohlfahrt)

zu 8 ein/e in der Jugendhilfe erfahrene/r Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/in:

- Martina Sievers, Dipl. SozPäd. (\*1959), 29456 Hitzacker, Harlinger Str. 119 (Vorschlag des VSE Lüchow)

zu 9 ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter:

- Walter Graf Grote, Richter am Amtsgericht Dannenberg (Vorschlag von der Präsidentin des Landgerichtes Lüneburg).

Gem. § 2 Nds. AG SGB VIII gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit das nichts Abweichendes bestimmt. Da das Nds. AG SGB VIII keine näheren Vorschriften über die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stellvertreter/innen und der beratender Mitglieder enthält, gelten die Vorschriften des NKomVG. Gem. § 67 NKomVG ist derjenige gewählt, für den die Mehrheit der Kreistagsabgeordneten (22) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Kreistages zu ziehende Los.

Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Verteter, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden, hat jeder Kreistagsabgeordnete 4 oder 6 Stimmen (je nach Entscheidung, ob der Kreistag einen 10er oder 15er Ausschuss festgelegt hat). Bei der Wahl der Mitglieder mit beratender Stimme hat jede(r) Kreistagsabgeordnete je 1 Stimme zu den Pkt. C 1-10

Die Verteilung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung hat gem. § 2 Nds. AG SGB VIII i.V.m. § 71 Abs. 8 NKomVG zu erfolgen.

**Anlagen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 2 der geltenden Entschädigungssatzung.

---